

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze
zum 01.01.2021

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01572

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze im SGB XII-Leistungsbereich zum 01.01.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung der Regelsätze für das 3. und 4. Kapitel des SGB XII● Grundsatzentscheidung zur Anpassung der Münchner Regelsätze im Hinblick auf das Haushaltsverfahren (Eckdatenbeschluss)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 258.696 Euro ab dem Jahr 2021.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Kenntnisnahme der Regelsatzerhöhung● Zustimmung zur freiwilligen Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII● Beschluss der Regelsatzfestsetzungsverordnung

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Regelbedarf● Transferleistung● Gesetzliche Leistung
Ortsangabe	-/-

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**
Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze
zum 01.01.2021

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01572

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	1
2 Anpassung des bundeseinheitlichen Regelsatzes	2
3 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII	3
4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII	4
5 Veränderung der Aufstockungsbeträge	5
6 Berechnung der Kosten	5
6.1 Ausweitung im 3. Kapitel des SGB XII	5
6.2 Ausweitung im 4. Kapitel des SGB XII	6
6.3 Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund	6
7 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	7
7.2 Finanzierung	7
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	10
Regelsatzfestsetzungsverordnung	Anlage 1
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze
zum 01.01.2021

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01572

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Regelsätze der Landeshauptstadt München sollen entsprechend der Erhöhung der Bundesregelsätze zum 01.01.2021 durch Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung im 3. Kapitel und im 4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) durch abweichende Festsetzung/Aufstockung in derselben Höhe angepasst werden.

1 Ausgangslage

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII. Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze.

Die abweichende Regelsatzfestsetzung beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht im 3. Kapitel des SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung, die eine abweichende Festsetzung der bundesweiten Regelsätze ermöglicht.

Im 4. Kapitel des SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – wird das durch aufstockende Leistungen bis zur gleichen Höhe erreicht.

Mit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507 wurde entschieden, dass künftige Erhöhungen der Regelsätze im 3. und 4. Kapitel des SGB XII sowohl hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Satzes als auch hinsichtlich eines unveränderten Münchner Aufstockungsbetrags in der Modellrechnung zu berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses anzumelden sind. Eine Haushaltsausweitung durch die Erhöhung des Aufstockungsbetrags soll dem Stadtrat jedoch im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses (sofern die beiden Kriterien gemäß der Vorgaben des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens erforderlich sind) zur Entscheidung vorgelegt werden.

2 Anpassung des bundeseinheitlichen Regelsatzes

Mit Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2018 war der Gesetzgeber verpflichtet, nach § 28 Abs. 1 SGB XII eine Neuermittlung der Regelbedarfe vorzunehmen.

Das Bundeskabinett hat am 19.08.2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes die Neuberechnung der Regelbedarfe und damit einen ersten Schritt zur Fortschreibung beschlossen.

Im Unterschied zu den vorausgegangenen Regelbedarfsermittlungen zum 01.01.2011 (RBEG 2011) und zum 01.01.2017 (RBEG 2017) wird bei der Abgrenzung der für die Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben eine Erweiterung vorgenommen. Dazu werden bei Kommunikationsausgaben auch auf die Nutzung von Mobilfunk (Handy-Nutzung) entfallenden Verbrauchsausgaben berücksichtigt.

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes hat am 18.09.2019 das Kabinett passiert. Mit diesem Gesetz werden die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechend der Ergebnisse aus der EVS 2018 zum 01.01.2021 entsprechend angepasst. Auf Basis der dann Ende August vollständig vorliegenden Daten für die weitere Fortschreibung konnte die Höhe der Regelbedarfsstufen abschließend berechnet werden.

Die Summen der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 a SGB XII fortgeschrieben. Der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 erhöht sich dadurch von bisher 432 Euro auf 446 Euro. Ab dem 1. Januar 2021 errechnen sich folgende Regelbedarfsstufen, aus denen sich im SGB XII die Höhe des monatlichen Regelsatzes in unterschiedlichem Umfang ergibt:

	RS Bund	RS Bund	Steigerung	
	(bis 31.12.2020)	(ab 01.01.2021)	Betrag	Prozent
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt)	432,00 €	446,00 €	14,00 €	3,24
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einer*einem Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einer*einem Partner*in zusammen lebt oder mit einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt)	389,00 €	401,00 €	12,00 €	3,08
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt)	345,00 €	357,00 €	12,00 €	3,47
Regelbedarfsstufe 4 (Für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	328,00 €	373,00 €	45,00 €	13,71
Regelbedarfsstufe 5 (Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	308,00 €	309,00 €	1,00 €	0,32
Regelbedarfsstufe 6 (Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	250,00 €	283,00 €	33,00 €	13,20

3 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken, werden sie nach § 29 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden analog der Prozentwerte der Bundesregelung angepasst. Für die RBS 1 ergibt sich somit statt 453 Euro ein Betrag von 468 Euro. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei Regelbedarfsberechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

	RS München (bis 31.12.2020)	Steigerung		RS München (ab 01.01.2021)
		Prozent	Betrag	
Regelbedarfsstufe 1	453,00 € (21,00 €)	3,24	15,00 €	468,00 € (22,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	408,00 € (19,00 €)	3,08	13,00 €	421,00 € (20,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	361,00 € (16,00 €)	3,47	13,00 €	374,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	343,00 € (15,00 €)	13,71	47,00 €	390,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	320,00 € (12,00 €)	0,32	1,00 €	321,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	260,00 € (10,00 €)	13,20	34,00 €	294,00 € (11,00 €)

Die derzeit geltende Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), muss zum 31.12.2020 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2021 in der Vollversammlung vom 19.11.2020 beschlossen werden.

4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII

Die gesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel des SGB XII sehen keine kommunal spezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze vor. Um auch für diesen Personenkreis die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, wird der für die Leistungen im 3. Kapitel des SGB XII gesetzlich festgelegte Regelbedarf für die Berechtigten von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII in gleicher Höhe aufgestockt (§ 43 Abs. 4 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

	RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2020	Erhöhung RS Bund	RS München (davon Aufstockung) ab 01.01.2020
Regelbedarfsstufe 1	453,00 € (21,00 €)	15,00 €	468,00 € (22,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	408,00 € (19,00 €)	13,00 €	421,00 € (20,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	361,00 € (16,00 €)	13,00 €	374,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	343,00 € (15,00 €)	47,00 €	390,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	320,00 € (12,00 €)	1,00 €	321,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	260,00 € (10,00 €)	34,00 €	294,00 € (11,00 €)

5 Veränderung der Aufstockungsbeträge

	Aufstockungsbetrag bis 31.12.2020:	Aufstockungsbetrag ab 01.01.2021:	Erhöhung Aufstockungsbetrag zum Vorjahr um:
Regelbedarfsstufe 1	21,00 €	22,00 €	1,00 €
Regelbedarfsstufe 2	19,00 €	20,00 €	1,00 €
Regelbedarfsstufe 3	16,00 €	17,00 €	1,00 €
Regelbedarfsstufe 4	15,00 €	17,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 5	12,00 €	12,00 €	----
Regelbedarfsstufe 6	10,00 €	11,00 €	1,00 €

Da sich durch die Erhöhung des Bundes gleichzeitig eine Erhöhung des Aufstockungsbetrags ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Anpassung des Haushalts hinsichtlich der bundesweiten Erhöhung (vgl. Ziffer 2 des Vortrags) erfolgt im Rahmen des städtischen Schlussabgleiches.

6 Berechnung der Kosten

6.1 Ausweitung im 3. Kapitel des SGB XII

	Festsetzung RS alt	Festsetzung RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	21,00 €	22,00 €	1,00 €	2.504	2.504,00 €
RBS 2	19,00 €	20,00 €	1,00 €	269	269,00 €
					2.773,00 €

Mehrkosten 2021: 2.773,00 € x 12)	33.276,00 €
-----------------------------------	-------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2020 zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da sie zu vernachlässigen ist.

6.2 Ausweitung im 4. Kapitel des SGB XII

	Aufstockungs- betrag alt	Aufstockungs- betrag neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	21,00 €	22,00 €	1,00 €	17.289	17.289,00 €
RBS 2	19,00 €	20,00 €	1,00 €	1.496	1.496,00 €
					18.785,00 €

Mehrkosten 2021: (18.785,00 € x 12)	225.420,00 €
--	---------------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2021 zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da sie zu vernachlässigen ist und sich die Erhöhung nur sehr geringfügig auswirkt.

6.3 Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 % der Transferleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ausgenommen sind die Aufstockungszahlungen zum Regelsatz, die nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden können. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

7 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	258.696 € ab 2021		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	258.696 € ab 2021		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Da sich durch die Erhöhung des Bundes gleichzeitig eine Erhöhung der abweichenden Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Aufgrund der abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. Kapitel des SGB XII analog der Prozentwerte der Bundesregelung sowie der Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel des SGB XII in gleicher Höhe errechnet sich ein höherer Festsetzungs-/Aufstockungsbetrag.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08901, wurde die dauerhafte Festsetzung der Münchner Aufstockung grundsätzlich beschlossen.

Diese Regelung soll auf Dauer gelten, bis der Stadtrat hierzu etwas Abweichendes beschließt und ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Regelsatzfestsetzungsverordnung in Anlage 1 ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt. Die Stadtkämmerei stimmt dieser Beschlussvorlage nicht zu. Auf die entsprechende Stellungnahme in Anlage 2 wird verwiesen.

Das Sozialreferat teilt hierzu Folgendes mit:

Die Festlegungen des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00527) sind dem Sozialreferat bekannt. Dennoch vertritt es die Auffassung, dass die sicherlich gerechtfertigten Sparzwänge nicht zu Lasten der sozial schwachen Menschen in München gehen dürfen, die angesichts der hohen Lebenshaltungskosten ohnehin schon am meisten leiden.

Der Stadtrat hat sich mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08901) für eine dauerhafte Beibehaltung der Münchner Aufstockung bzw. abweichende Festsetzung der Regelsätze entschieden. Diese Entscheidung ist aus Sicht des Sozialreferats so zu interpretieren, dass diese einzige kommunale Erhöhungsmöglichkeit in vollem Umfang ausgeschöpft wird und dementsprechend auch Aufstockungsbetrag und abweichende Festsetzung den gesetzlichen Entwicklungen folgen, d. h. entsprechend an die prozentuale Entwicklung angepasst werden. Das Sozialreferat empfiehlt daher, der vorgeschlagenen Beschlussfassung zu folgen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2021 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der in Ziffer 5 dargestellten Höhe der freiwilligen abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. und der Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII wird weiterhin zugestimmt.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 258.696 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) **Transferleistungen 3. Kapitel SGB XII**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die abweichende Festsetzung der Regelleistungen im 3. Kapitel des SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 33.276 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4101.735.0000.1).
 - b) **Transferleistungen 4. Kapitel SGB XII**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Aufstockung der Regelleistungen im 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 in Höhe von 225.420 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4991.788.8000.5 und 4992.788.8000.4).
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

z.K.

Am

I.A.